

## **Informationen zur Höhe des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes**

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist die vorherige Anerkennung der Vaterschaft entweder durch freiwillige Beurkundung oder aber durch gerichtliche Feststellung. Wie hoch der Unterhaltsanspruch im Einzelfall ist, hängt vom Alter des Kindes, dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten ab.

In der Regel sollte der unterhaltspflichtige Elternteil eine freiwillige Unterhaltsverpflichtung beim Jugendamt (kostenfrei) oder bei einem Notar (kostenpflichtig) beurkunden lassen. Geschieht dies nicht, kann die Höhe des Unterhaltes auch gerichtlich geklärt werden.

Dadurch erhält das Kind einen „vollstreckbaren Titel“ (Urkunde / Urteil / Vergleich / Beschluss), der es ihm ermöglicht, bei Nichtzahlung des Unterhaltspflichtigen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Das unterhaltsberechtigende Kind kann frei wählen, ob es Unterhalt in Form eines festen oder eines dynamischen Betrages verlangen will.

### **Was ist dynamischer Kindesunterhalt?**

Der dynamische Kindesunterhalt stellt einen Prozentsatz des Mindestunterhaltes dar, welcher sich nach der „Düsseldorfer Tabelle“ berechnet.

[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_Tabelle/index.php](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php)

Diese Tabelle sieht für minderjährige Kinder drei Altersstufen vor:

- bis 5 Jahre
- 6 bis 11 Jahre
- 12 bis 17 Jahre

Gestaffelt nach diesen Altersstufen entsprechen jeder Einkommensgruppe in der Tabelle bestimmte Unterhaltsbeträge gemäß einem festgesetzten Prozentsatz des Mindestunterhaltes.

Der niedrigsten Einkommensgruppe ist der sogenannte Mindestunterhalt (= 100% des Mindestunterhaltes) zugeordnet.

Für die Einstufung in die verschiedenen Einkommensgruppen sind das durchschnittliche Nettoeinkommen (alle Einnahmen) des Unterhaltspflichtigen sowie die Anzahl der Unterhaltsberechtigten maßgeblich.

### **Vorteile des dynamischen Kindesunterhaltes:**

Wenn sich die Höhe der Kinderfreibeträge ändert, ändert sich ebenfalls die Höhe der Mindestunterhaltsbeträge. Gleichzeitig ändert sich dadurch auch die „Düsseldorfer Tabelle“. Die Änderungen können beim Jugendamt erfragt werden.

Ein dynamischer Unterhaltstitel nimmt automatisch an diesen Änderungen teil. Dazu ist im Gegensatz zu einem festen (statischen) Unterhaltsbetrag keine neue Beurkundung bzw. kein neuer Gerichtsbeschluss erforderlich.

Dies erspart allen Beteiligten sowohl Zeit als auch Kosten.

**Wie wird aus einem Prozentsatz des Mindestunterhaltes der zu zahlende Unterhalt berechnet?**

Aus der jeweils gültigen „Düsseldorfer Tabelle“ lässt sich der geltende Mindestunterhalt für die Altersstufe erkennen, in welcher sich Ihr Kind befindet. Hiervon ist noch die Hälfte des Kindergeldes abzuziehen.

**Sichern Sie den Anspruch Ihres Kindes ab**

Ihr Kind hat Anspruch auf die Anerkennung der Unterhaltsforderung. Wir raten Ihnen, auf die Vorlage einer entsprechenden Urkunde zu bestehen. Die Beurkundung ist möglich bei den Jugendämtern (kostenfrei) oder bei jedem Notar (kostenpflichtig).

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht bereit ist, Unterhalt für das Kind zu zahlen oder nicht zahlungsfähig ist, können Sie (bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

**Weitere Unterhaltsansprüche** können bestehen,

- wenn sie nicht erwerbstätig werden können, weil Sie sich um die Pflege und Erziehung Ihres Kindes kümmern müssen („Betreuungsunterhalt“) oder
- wenn Sie durch Schwangerschaft oder eine dadurch verursachte Krankheit Unterhalt benötigen

Die Unterhaltsverpflichtung kann dann von 4 Monaten vor der Geburt bis 3 Jahre nach der Geburt bestehen, in Ausnahmefällen noch länger.

**Wenn es Probleme gibt:**

Sie können als Elternteil, bei dem das Kind lebt, beim Jugendamt jederzeit, auch schon vor der Geburt Ihres Kindes um Beratung und Unterstützung nachsuchen.